

Satzungsentwurf der BUNDjugend Schleswig-Holstein

Stand: April 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Name und Sitz	2
2. Zweck, Aufgaben & Ziele des Vereins	2
3. Mitgliedschaft & Beiträge	2
4. Organe	3
5. Vollversammlung	3
5.1 Aufgaben der Vollversammlung	3
5.2 Ordnungsgemäße Ladung	3
5.3 Anträge	3
5.4 Beschlüsse	3
5.5 Wahlen	4
6. Landesvorstand	4
6.1 Aufgaben des Landesvorstands	4
6.2 Beschlussfähigkeit des Landesvorstands	5
7. Arbeitskreise und Arbeitsgruppen	5
8. Kreisgruppen	5
8.1 Bildung von Kreisgruppen	5
8.2 Aufgabe der Kreisgruppen	5
8.3 Organe der Kreisgruppen	5
8.4 Vorstand der Kreisgruppen	6
8.5 Hochschulgruppen	6
9. Auflösung der BUNDjugend Schleswig-Holstein	6

1. Name und Sitz

Die BUNDjugend Schleswig-Holstein ist die Jugend im Bund für Umwelt- und Naturschutz e.V. (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein, und hat ihren Sitz in der Landesgeschäftsstelle des BUND oder strukturell angegliederten externen Standorten. Sie wird im Rahmen der Satzung des BUND Schleswig-Holstein eigenverantwortlich und selbstständig tätig.

2. Zweck, Aufgaben & Ziele des Vereins

Zweck der BUNDjugend ist Schutz und Pflege von Natur und Umwelt, sowie die Förderung der Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Junge Menschen sollen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft befähigt werden, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.

Die BUNDjugend Schleswig-Holstein macht es sich zur Aufgabe

- a) Öffentlichkeitsarbeit für junge Menschen im Sinne des Natur- und Umweltschutzgedankens zu betreiben, z.B. durch Vorträge, Seminare, Gruppenaktivitäten, Publikationen und Ausstellungen.
- b) zur Weiterbildung Exkursionen und Workshops durchzuführen, um ihre Mitglieder aufzuklären und zur eigenständigen thematischen Vertiefung zu motivieren
- c) die Umweltbildung im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zu stärken, um den Gedanken des Natur- und Umweltschutzes zu etablieren.
- d) bei Planungen, die für die Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken.
- e) auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben einzuwirken und für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten.
- f) sich gegen Technologie zu wenden, welche Mensch und Natur gefährden, und aktiven, gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörung zu leisten.
- g) ihre Mitglieder und weitere junge Menschen für ehrenamtliches Engagement im Natur- und Umweltschutzes zu begeistern und zu gewinnen.
- h) Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben unter jungen Menschen zu fördern.
- i) Kontakte mit jungen Menschen und Jugendgruppen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu knüpfen und zu pflegen sowie mit anderen Trägern der freien, bzw. gebundenen Jugendarbeit zusammenzuarbeiten.
- j) Die BUNDjugend Schleswig-Holstein will ein überparteiliches, umweltpolitisches Forum zum Austausch zwischen jungen Menschen bieten.

3. Mitgliedschaft & Beiträge

Mitglieder der BUNDjugend Schleswig-Holstein ist jede Person, welche Mitglied des BUND Schleswig-Holstein e. V. ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Jedes Mitglied kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in ein Amt gewählt werden und kann dieses bis zum Ablauf der regulären Amtszeit ausüben. Funktionsträger*innen können älter als 27 Jahre, sollten jedoch nicht älter als 30 Jahre sein.

Eine Mitgliedschaft über das 27. Lebensjahr hinaus bedarf der Zustimmung des Landesvorstands. Dieser kann eine Verlängerung von bis zu zwei Jahren beschließen.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beitragssatz des BUND Schleswig-Holstein.

4. Organe

Organe der BUNDjugend Schleswig-Holstein sind

- a) Vollversammlung
- b) Landesvorstand

Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch mehrheitlichen Beschluss der Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

5. Vollversammlung

Die Vollversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der BUNDjugend Schleswig-Holstein. Einmal jährlich findet eine ordentliche Vollversammlung statt, die vom Landesvorstand einberufen wird. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn der Landesvorstand oder drei Kreisgruppen es schriftlich verlangen oder die Vollversammlung es beschließt. Zu Beginn der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit eine Tagungsleitung bestimmt.

5.1 Aufgaben der Vollversammlung

- a) Sie legt die Grundzüge der Arbeit der BUNDjugend Schleswig-Holstein fest.
- b) Sie beschließt Änderungen der Satzung.
- c) Sie entlastet den Landesvorstand.
- d) Sie wählt Mitglieder in den Landesvorstand.
- f) Sie genehmigt den Haushaltsplan der BUNDjugend Schleswig-Holstein.
- g) Sie bestimmt jährlich eine/n KassenprüferInnen, der/die nicht dem Landesvorstand angehören darf und jährlich der Vollversammlung einen Bericht erstellt.
- h) Sie wählt ein Mitglied und eine Stellvertretung in den Bundesjugendrat.
- i) Sie wählt vier Delegierte und Stellvertreter*innen für die Bundesjugendversammlung.
- j) Sie wählt ein Mitglied und eine Stellvertretung in den Verbandsrat des BUND Schleswig-Holstein.
- k) Sie nimmt Berichte von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Seite entgegen.

5.2 Ordnungsgemäße Ladung

Die Vollversammlung wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Einberufung genügt die Bekanntgabe auf der Internetpräsenz der BUNDjugend Schleswig-Holstein und im E-Mail-Verteiler sowie gegebenenfalls im BUNDmagazin. Eine schriftliche Einladung ist nicht nötig.

5.3 Anträge

Antragsberechtigt sind Mitglieder der BUNDjugend Schleswig-Holstein, sowie die Organe der BUNDjugend Schleswig-Holstein.

Anträge zur Änderung der Satzung sind vier Wochen, alle übrigen Anträge drei Wochen vor der Versammlung an die Geschäftsstelle der BUNDjugend Schleswig-Holstein zu richten. Anträge sind per Mail oder postalisch einzureichen. Sie sind zeitnah zu veröffentlichen.

Über die Aufnahme von Initiativanträgen, die während der Vollversammlung eingebracht werden, entscheidet die Tagungsleitung. Diese Entscheidung kann durch eine zwei Drittel Mehrheit der Stimmberechtigten überstimmt werden. Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

5.4 Beschlüsse

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der BUNDjugend Schleswig-Holstein sowie die Mitglieder des Landesvorstands. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Ladung mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit

gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Änderungen der Satzung sind nur mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen möglich. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des BUND Schleswig-Holstein.

Beschlüsse werden offen per Handzeichen abgestimmt, es sei denn eine geheime Wahl wird schriftlich beantragt.

Über die gefassten Beschlüsse und die diesen Beschlüssen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

5.5 Wahlen

Jedes Mitglied der BUNDjugend (auch aus anderen Landesverbänden) kann kandidieren. Ein gewähltes Mitglied des Landesvorstands soll sich in den Landesverband Schleswig-Holstein ummelden. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahlen beschlossen werden.

Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Findet nach Ende der Amtszeit keine Vollversammlung statt, bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Eine Person kann nur eine Stimme abgeben.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaturen mit den meisten Stimmen. Im dritten Wahlgang genügt dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Nach Möglichkeit der Bewerbungslage werden Personen geschlechterparitätisch bevorzugt ernannt.

6. Landesvorstand

Der Landesvorstand handelt im Sinne der Satzung des BUND Schleswig-Holstein und der Bundesverbandsrichtlinien der BUNDjugend. Er besteht aus mindestens drei und maximal 9 Mitgliedern. Diese sind entweder gleichberechtigt oder wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende*n mit Stellvertreter*in.

Ein Vorstandsmitglied ist Mitglied des erweiterten Landesvorstandes des BUND Schleswig-Holstein. Dieser/Diese bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung oder des Verbandsrats des BUND Schleswig-Holstein.

Ein Vorstandsmitglied ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich (Kassenwart*in). Der Landesvorstand bestimmt diese Funktionsträger*innen und Stellvertreter*innen aus ihrem Kreis auf ihrer konstituierenden Sitzung.

Nach Neuwahlen bleibt der Landesvorstand in seiner alten Zusammensetzung bis zur konstituierenden Sitzung des neu zusammengesetzten Landesvorstandes im Amt.

Wenn ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Landesvorstand ausscheiden möchte, dann kann der Landesvorstand einstimmig einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung bestimmen.

Hauptamtliche Tätigkeit bei der BUNDjugend und Mitgliedschaft im Landesvorstand schließen sich aus.

6.1 Aufgaben des Landesvorstands

Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die Jugendarbeit auf Landesebene zu koordinieren und die Jugendgruppen zu unterstützen, z.B. durch regelmäßige Aktiventreffen.
- b) Für die regelmäßige Abhaltung der Vollversammlung zu sorgen.
- c) Die Zusammenarbeit von Aktiven und Hauptamtlichen zu koordinieren.

Hauptamtliche Mitarbeiter sind gegenüber Mitgliedern des Landesvorstands rechenschaftspflichtig.

- d) Die Verbindung zu anderen Jugendorganisationen zu halten und auszubauen.
- e) Die Interessen Jugendlicher und junger Erwachsener im BUND zu vertreten.
- f) Die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zu organisieren.
- g) Den jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- h) Am Ende jeden Haushaltsjahres über die Einnahmen und Ausgaben der Vollversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.
- i) Berichte von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Seite entgegenzunehmen.
- j) Entscheidungsbeteiligung bei der Anstellung hauptamtlicher Mitarbeitenden der BUNDjugend Schleswig-Holstein bzw. von hauptamtlichen Beauftragten für die Jugendarbeit beim BUND Schleswig-Holstein.

6.2 Beschlussfähigkeit des Landesvorstands

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden offen per Handzeichen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, es sei denn eine geheime Wahl wird beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse mit Hilfe elektronischer Medien bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

7. Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

Arbeitskreise und Arbeitsgruppen dienen zur Planung von konkreten Sachverhalten oder zur Bearbeitung bestimmter Fachthemen oder zur Vereinigung spezifischer Zielgruppen. Arbeitskreise und Arbeitsgruppen können von jedem Organ der BUNDjugend Schleswig-Holstein eingesetzt werden. Die AK oder AG-Sprechenden werden von den Mitgliedern der Arbeitskreise gewählt. Sie berichten den Organen der BUNDjugend Schleswig-Holstein über ihre Tätigkeit.

Sie vertreten den AK oder die AG in der Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Landesvorstand, der auch selbst vertretungsberechtigt ist.

8. Kreisgruppen

8.1 Bildung von Kreisgruppen

Kreisgruppen sollen in allen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins gebildet werden. Sie sind die Basis der BUNDjugend Schleswig-Holstein und regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Bestimmungen. Sie führen die Bezeichnung „BUNDjugend für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe X“. BUNDjugend-Mitglieder können sich einer anderen Kreisgruppe durch schriftliche Erklärung anschließen.

Die Gründung von Kreisgruppen ist mit der betroffenen Kreis- oder Ortsgruppe des BUND Schleswig-Holstein abzustimmen.

8.2 Aufgabe der Kreisgruppen

Aufgabe der Kreisgruppen ist die Organisation der Umwelt- und Naturschutzarbeit auf Kreisebene sowie die Pflege der Beziehungen zu den übergeordneten Verbandsorganen. Hierzu gibt sich die Kreisgruppe eine eigene Satzung, die der des BUNDjugend Schleswig-Holstein entsprechen muss und der Bestätigung der Vollversammlung bedarf.

8.3 Organe der Kreisgruppen

Die Kreisgruppen des BUNDjugend Schleswig-Holstein haben eigensatzungsgemäß Organe (Vorstand, Vollversammlung) und eine eigene Kassenführung.

8.4 Vorstand der Kreisgruppen

Die Kreisgruppen wählen aus ihrer Mitte den Vorstand, der entweder mindestens aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter*in und dem/der Kassenwart*in oder mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern besteht; sie können nach Bedarf weitere Mitglieder in den Vorstand (Geschäftsführer*in, Arbeitsgebietsleiter*in, Arbeitsgruppenleiter*in usw.) wählen.

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Kreisgruppen entscheiden selbst über die Bildung von Ortsgruppen.

Der/die von den Jugendlichen gewählte BUNDjugend Schleswig-Holstein Kreis- oder Ortsgruppen Sprecher*in gehört dem jeweiligen BUND Schleswig-Holstein Kreis- oder Ortsgruppen-Vorstand an. Sie/Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Kreis- und Ortsgruppe. Bei mehreren Jugendgruppen auf Kreisebene bestimmen die Jugendsprecher*innen ihren/ihre Vertreter*in im Kreisgruppenvorstand.

8.5 Hochschulgruppen

Hochschulgruppen oder ähnliche studentische Vereinigungen sind Arbeitsgruppen der jeweils zugehörigen Kreisgruppe, sofern sie sich mit den Zielen und Grundsätzen der BUNDjugend Schleswig-Holstein assoziieren.

Mitglieder der Hochschulgruppe können alle Studierenden der Hochschule sein.

9. Auflösung der BUNDjugend Schleswig-Holstein

Die BUNDjugend Schleswig-Holstein kann mit 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Vollversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen dem BUND Schleswig-Holstein zu, der es für die Jugendarbeit zu verwenden hat.